

Anordnung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. Februar 2016

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 26. November 2015, das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 sowie gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

beschliesst:

1. Am *Sonntag, 28. Februar 2016*, und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die eidgenössische Volksabstimmung statt über:
 - *Volksinitiative vom 5. November 2012 «Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe»*,
 - *Volksinitiative vom 28. Dezember 2012 «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)»*,
 - *Volksinitiative vom 24. März 2014 «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!»*,
 - *Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet (STVG) (Sanierung Gotthard-Strassentunnel)*.
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. Februar 2016 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 und der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland sowie dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. Februar 2016, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 28. Februar 2016 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 12. Februar 2016 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 15. Dezember 2015

Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 28. Februar 2016

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf § 23 Unterabsatz e der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007, § 82 a und § 82 f des Kantonsratsgesetzes von 28. Juni 1976 sowie gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

beschliesst:

1. Am *Sonntag, 28. Februar 2016*, und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die kantonale Volksabstimmung statt über:
 - *die Volksinitiative «Für eine bürgernahe Asylpolitik».*
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. Februar 2016 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind für diese kantonale Volksabstimmung nicht stimmberechtigt.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. Februar 2016, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 28. Februar 2016 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 12. Februar 2016 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 15. Dezember 2015

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Der Regierungsrat: Paul Winiker



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 28. Februar 2016

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst gestützt auf § 23 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2008 (GO):

1. Am **Sonntag, 28. Februar 2016**, findet in der Gemeinde Rothenburg mittels Urnenverfahren die kommunale Volksabstimmung statt, über die:
 - Beschlussfassung über die Erteilung eines Sonderkredits von Fr. 23'348'000.00 für den Bau des neuen Sekundarschulhauses LINDAU mit 3-fach Sporthalle,
 - Beschlussfassung über die Verkaufsfreigabe betreffend Eschenmatte Etappe II (ehem. Hermolingen), Grundstücke Nrn. 2067 und 2069 als Vollzug der genehmigten Zonenplanrevision Wohnen (Veräusserung von Finanzvermögen),
 - Beschlussfassung über die Verkaufsfreigabe betreffend Bertiswil-Ost Etappe III, Grundstücke Nrn. 1614 und 2086 als Vollzug der genehmigten Zonenplanrevision Wohnen (Veräusserung von Finanzvermögen).
2. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 5. Februar 2016 die Abstimmungsunterlagen und den Stimmrechtsausweis gemäss § 38 StRG. Die Akten für die Gemeindeabstimmung liegen im Ressort Öffentliche Infrastruktur (2. OG) vom 15. - 26. Februar 2016 zur Einsicht auf (§ 22 Abs. 1 StRG).
3. Eine Orientierungsversammlung findet am **Montag, 25. Januar 2016, 20.00 Uhr, in der Chärnhalle Rothenburg** statt (§ 22 Abs. 2 StRG).
4. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. Februar 2016 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rothenburg geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Auslandsschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Volksabstimmung nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
5. Das Stimmregister wird am **Dienstag, 23. Februar 2016, 18.00 Uhr**, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§ 11 und § 15 StRG).
6. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Abstimmungstag vom 28. Februar 2016 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Abteilung Kanzleidienste der Gemeinde (§ 47 Abs. 4 StRG).

7. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Abteilung Kanzleidienste (Ziff. 6) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 12. Februar 2016 vom Bereich politische Rechte öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
8. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
9. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).

Rothenburg, 14. Januar 2016

Gemeinderat Rothenburg



Bernhard Büchler
Gemeindepräsident



Philipp Rölli
Geschäftsführer